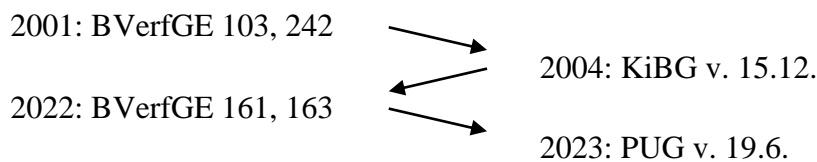


Korrekturen der Pflegeversicherung nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts

1. Welche Rolle spielen Kinder und Kindererziehung bei der Finanzierung umlagefinanzierter Sozialversicherungen? Mit dieser umstrittenen Frage hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zweimal beschäftigt und den Gesetzgeber beide Male zu Korrekturen in der sozialen Pflegeversicherung aufgefordert. Daraus ergibt sich ein Wechselspiel, das folgendermaßen ablief:



2. In der Entscheidung von 2022 hat sich das BVerfG vom „generativen Beitrag“ verabschiedet. Auch deshalb bestand Korrekturbedarf nur in der sozialen Pflegeversicherung. Hier sollte die „von der Kinderzahl unabhängige gleiche Beitragsbelastung von Eltern zu einer verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem“ führen.
3. Der Gesetzgeber wollte die Vorgaben mit dem PUG umsetzen. Er hat dabei die im KiBG gewählte (lebenslange) „Statusunterscheidung“ zwischen Eltern und Versicherten ohne Kinder beibehalten und eine zusätzliche (auf jeweils 25 Jahre befristete) Differenzierung zugunsten von Eltern mit zwei bis fünf Kindern eingeführt. Die Umsetzung wirft eine Reihe von Fragen auf.
4. Auch soweit immer noch Korrekturbedarf beim Belastungsausgleich für Eltern besteht, berührt er nur zum Teil die Zuordnung der Ausgleichslast. Das könnte der Pflegeversicherung einige Steuermittel bringen. Ein Familienlastenausgleich ist aber nicht das Mittel, um die Finanzierungsprobleme der sozialen Pflegeversicherung zu lösen.